II-6280 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

1031 WIEN, DEN 21. Dezember 1988
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58

Zl. 70 0502/230-Pr.2/88

2869 /AB
1988 -12- 28
zu 2925 /J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 2925/J der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Mitunterzeichner vom 10. November 1988, betreffend Umweltschutzaktivitäten ihres Ressorts, beehre ich mich folgendes mitzuteilen.

ad 1:

Smogalarmgesetz

Das Smogalarmgesetz wurde am 20. Oktober 1987 vom Nationalrat beschlossen und wird mit 1. Juni 1987 in Kraft treten. Der Bundesrat hat gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erhoben. Da in der Vollziehung des Smogalarmgesetzes Bundespolizeibehörden eingebunden sind, ist gemäß Art. 102 B-VG die Zustimmung der Länder zur Kundmachung notwendig. Der Landeshauptmann von Tirol hat der Kundmachung bereits zugestimmt. Die Zustimmung Vorarlbergs ist nicht erforderlich, da in diesem Land keine Bundespolizeibehörden eingerichtet sind. In Ausführung des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 25. November 1988 werden nun alle Länder der Kundmachung des Smogalarmgesetzes zustimmen.

Im Umweltbundesamt wird derzeit ein **Emissionskataster** ausgearbeitet.

Änderung der Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (Art 15a B-VG)

Die Änderung der ggstl. Vereinbarung wurde am 22. November 1988 vom Ministerrat genehmigt und von mir für den Bund unterzeichnet. Die Einholung der Unterschriften der Landeshauptmänner erfolgt im Umlaufweg. Die Vereinbarung enthält wechselseitige Rechte und Pflichten der Vertragspartner und ist durch Erlassung von entsprechenden Rechtsvorschriften zu erfüllen, d.h. sie bedarf einer speziellen Transformation.

Auf Seiten des Bundes wird die Vereinbarung insbesondere durch die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl und durch das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen auszuführen sein.

Auf Seiten der Länder ist die Vereinbarung im Rahmen der Luftreinhaltegesetze und Ölfeuerungsgesetze auszuführen.

Novelle zum Sonderabfallgesetz

Die Sonderabfallgesetznovelle wurde am 23. Juli 1988 vom Nationalrat beschlossen und tritt im wesentlichen mit 1. Jänner 1989 in Kraft.
Schwerpunkte dieser Novelle sind:

- Die Tätigkeiten im Rahmen von Universitäten, der Ärzte, der Dentisten, des Kranken- und Pflegepersonals, der Tierärzte und der Apotheken werden dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen.

- Es wird möglich sein, nicht nur Sonderabfälle von Liegenschaften zu entfernen, sondern auch das durch Sonderabfälle kontaminierte Erdreich. Bei Gefahr im Verzug ist eine derartige Maßnahme auf Kosten der Behörde, gegen Ersatz der

Kosten durch den Sonderabfallbesitzer - soweit dieser feststellbar ist - durchzuführen.

- Die Einfuhr von Sonderabfällen, ausgenommen die Wiedereinfuhr im Zwischenauslandsverkehr, bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Damit wird erstmals eine effiziente Kontrolle des grenzüberschreitenden Transports von Sonderabfällen geschaffen.

- Die Ausfuhr von überwachungsbedürftigen Sonderabfällen bedarf künftig ebenfalls der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

- Für nicht überwachungsbedürftige Sonderabfälle ist eine jährliche Meldepflicht des Exporteurs bis zum 1. März des Folgejahres über Art, Menge und Bestimmungsland der getätigten Exporte von Sonderabfällen vorgesehen. Darüber hinaus ist eine Verordnungsermächtigung für den Umweltminister vorgesehen, aus entsorgungspolitischen Gründen auch bestimmte nicht überwachungsbedürftige Sonderabfallarten einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen.

- Die Durchfuhr von Sonderabfällen durch Österreich bedarf in Hinkunft nur dann keiner Bewilligung, wenn der den Transport Durchführende dem Umweltminister diesen Transport gemeldet und eine Erklärung des Einfuhrstaates vorgelegt hat, daß gegen die Einfuhr keine Einwände bestehen und weiters erforderliche Transitbewilligungen vorgelegt hat. Darüber hinaus muß garantiert sein, daß die Sonderabfälle ohne Unterbrechung des Transportweges wieder aus Österreich verbracht werden.

- Die Voraussetzungen, unter denen ein Sonderabfallsammler oder -beseitiger die Erlaubnis zur Ausübung dieser Tätigkeit erteilt wird, sind näher determiniert worden.

Zur Kontrolle von Herkunft, Art, Menge und Verbleiben von gefährlichen Abfällen wird ein Datenverbund eingerichtet.

Eine Novelle zur Sonderabfallgesetznovelle - in der Konzeption einer Novelle zur Novelle - wurde bereits in das Begutachtungsverfahren ausgesendet.

Mitwirkung meines Ressorts beim Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen

Das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft. Neben der Aufnahme des Schutzgutes Umwelt im Genehmigungsverfahren für Neuanlagen, und der Aufnahme des Verhältnismäßigkeitsprinzips im nachträglichen Anlagenverfahren bildet die Anlagensanierung das Kernstück dieses Gesetzes.

Was Neuanlagen betrifft, sind die Emissionsgrenzwerte mittels Verordnung zum LRG-K zu normieren. Es kann vorweg genommen werden, daß diese Grenzwerte erheblich strenger sein werden, als die für Altanlagen.

Mitwirkung meines Ressorts bei der Novelle zum Bundesverfassungsgesetz

Die B-VG-Novelle wurde am 29. November 1988 vom Nationalrat beschlossen und soll mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten.

Die Novelle sieht eine Ergänzung des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG im Sinne einer prinzipiell umfassenden Bundeskompetenz für die Luftreinhaltung und für die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle sowie eine sogenannten Bedarfskompetenz des Bundes für die übrige Abfallwirtschaft vor.

Chemikaliengesetz

Das Chemikaliengesetz wurde am 25. Juni 1987 vom Nationalrat beschlossen und tritt mit 1. Feber 1989 in Kraft. Zahlreiche Verordnungen zum Chemikaliengesetz finden sich in Ausarbeitung bzw. werden in Kürze im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.

Folgende allgemeine Umweltschutzaktivitäten werden seitens meines Ressorts seit Beginn dieser Regierungsperiode gesetzt:

- Sammlung von Altpapier
- Verwendung von wiederaufladbaren NiCd-Batterien
- Sammlung und Entsorgung von Altbatterien aller Art, Öle, Druckereifarben, Lösungsmittel und Neonröhren, etc.

ad 1 und 2:

Altlastensanierungsgesetz

Ein Gesetzesentwurf für ein Bundesgesetz zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung wurde im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ausgearbeitet und soll in das Begutachtungsverfahren ausgesandt. Darin finden sich folgende Schwerpunkte:

- Schaffung einer Finanzierungsgrundlage zur Altlastensanierung durch Einhebung eines Beitrages von S 40,-- pro deponierter Tonne Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbemüll oder Sonderabfall und von S 200,-- pro Tonne deponierter gefährlicher Sonderabfälle.

- Ausgewogene Belastung des privaten Haushaltes mit S 10,-- pro Kopf und Jahr.

die sich als ausgezeichnetes Instrument für eine weitestmögliche Koordinierung der Umweltaktivitäten der beteiligten Staaten bewährt haben.

ad 2 und 3:

Abfallwirtschaftsgesetz

Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung ist die Schaffung eines umfassenden Abfallwirtschaftsgesetzes als mittelfristig zu realisierendes Ziel, basierend auf der oben zitierte Bundesverfassungsgesetzesnovelle vorgesehen.

Zur Schaffung der fachlichen Grundlagen für ein Abfallwirtschaftsgesetz wurde im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Abfallwirtschaftsbeirat, der sich aus Vertretern der Länder, der Wirtschaft, der Wissenschaft sowie weiteren Fachleuten aus dem Umwelt- und Wirtschaftsbereich zusammensetzt, eingerichtet.

Dieser Beirat hat Leitlinien für eine zukünftige Abfallwirtschaft ausgearbeitet, die bereits veröffentlicht wurden.

Demnach soll die Abfallwirtschaft in Österreich insbesondere auf einer Strategie zur Abfallvermeidung und -verringerung aufbauen. Abfälle müssen bereits schon im gewerblichen und industriellen Bereich vermindert werden. Die Notwendigkeit einer Abfallverminderungsstrategie wird durch die knapper werdende Deponiekapazität deutlich. Um die Sonderabfallmengen zu verringern, sind die in der Wirtschaft vorhandenen Vermeidungs- und Verwertungsmodelle weiter zu entwickeln und auch umzusetzen. Die vorhandenen Ansätze sollten kurz- bis mittelfristig, vor allem bei den gefährlichen Abfällen, gefördert werden.

Durch die Durchführung der Maßnahmen zur Abfallverringerung und -vermeidung kann jedoch nicht die gesamte Abfallproblema-

tik gelöst werden. Eine zukunftsorientierte Abfallwirtschaft beinhaltet eine umfassende Behandlung von Abfällen, so daß langfristig nur noch "erdkrustenähnliche" Rückstände abgelagert werden müssen.

Weitere noch laufende oder geplante Aktivitäten sind die Überarbeitung des Kataloges der überwachungsbedürftigen Sonderabfälle, die Fertigstellung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeiteten Richtlinien für **Sonderabfalldeponien**, die Erstellung verbindlicher technischer Richtlinien für **Sonderabfallbehandlungsanlagen** unter Beiziehung des im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichteten "Wissenschaftlichen Rates". Von diesem wird eine Kriterienliste erstellt, auf Grund der die einzelnen Bundesländer Standortmöglichkeiten dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorlegen, welche wiederum vom Wissenschaftlichen Rat einer strengen, objektiven und nachvollziehbaren Beurteilung nach rein naturwissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten unterzogen werden.

Zur effizienten Bearbeitung der einzulangenden Vorschläge seitens der Länder wurden bereits vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie insgesamt fünf Arbeitskreise bezüglich Fachfragen der Verbrennung, Geologie, Bodenmechanik, Abfallwirtschaft und des Wassers eingerichtet.

Der Wissenschaftliche Rat soll letztlich als Ergebnis eine Liste von Standorten dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorschlagen, wobei die diversen Standorte den einzelnen Sonderabfallbehandlungsanlagenformen zugeordnet werden.

ad 3:

Chemikaliengesetz:

Weitere Verordnungen zum Chemikaliengesetz, insbesondere auf Grund § 14 ChemG , wie etwa ein Verbot der Verwendung von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen als Treibgase in Druckgaspackungen, werden derzeit im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ausgearbeitet.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Zur Darlegung der Möglichkeiten der Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich wurden vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zwei Studien über die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich, an das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen und die Österreichische Gesellschaft für Ökologie, in Auftrag gegeben, die der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. In diesen Studien wurden auch Gesetzesentwürfe erarbeitet, die Wege für einen möglichen Einbau in die österreichische Rechtsordnung aufzeigen.

Derzeit wird in einer Arbeitsgruppe meines Ressorts ein Ministerialentwurf für ein UVP - Gesetz erarbeitet, der nach seiner Fertigstellung in das Begutachtungsverfahren ausgesendet werden soll.

ad 4:

Schwerpunke der umweltbezogenen Ausgaben der Sektion I

* Umweltschutz - Anlagen S 8.315.768,09
für Anschaffungen im Rahmen der Bundesländergeräteaktion

* Umweltschutz - Förderung S 23.344.340,85

15.986.340,85 für den Nationalpark Hohe Tauern
2.100.000,-- für den Pachtvertrag "Lange Lacke"
1.000.000,-- für den Nationalpark Donauauen
2.000.000,-- für die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
1.500.000,-- für die Österreichische Akademie der Wissenschaften
758.000,-- für sonstige Subventionen an Vereine und private Institutionen

* Umweltschutz - Aufwendungen S 14.841.642,83
für Forschungsaufträge, sonstige Werkverträge (ARGE Umwelterziehung, Umweltspürnasenclub),
Herausgabe von Broschüren,
Reparaturen und Instandhaltungen im Rahmen der Bundesländergeräteaktion,
Zeitschrift Umweltschutz,
Begleitscheine gemäß Sonderabfallnachweisverordnung

* Umweltbundesamt - Anlagen S 51.475.308,29

* Umweltbundesamt - Aufwendungen S 32.355.575,21

ad 5:

* Umweltschutz - Anlagen
keine Anschaffungen - Rücklagenbildung

* Umweltschutz - Förderungen
bis Anfang Dezember

17.800.000,-- für den Nationalpark Hohe Tauern
1.028.542,38 für Regionalförderung
2.100.000,-- für den Pachtvertrag "Lange Lacke"
2.500.000,-- für den Nationalpark Donauauen

2.200.000,-- für die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
700.000,-- für das Forum Österr. Wissenschaftler
900.000,-- für den Pachtvertrag Zitzmannsdorfer Wiesen
1.500.000,-- für die Österreichische Akademie der Wissenschaften
3.132.650,-- für sonstige Subventionen an Vereine und private Institutionen

* Umweltschutz - Aufwendungen
bis Anfang Dezember ca. 20.000.000,--

für Forschungsaufträge, sonstige Werkverträge (ARGE Umwelterziehung, Umweltspürnasenclub),
Herausgabe von Broschüren,
Reparaturen und Instandhaltungen im Rahmen der Bundesländergeräteaktion,
Zeitschrift Umweltschutz,
Begleitscheine gem. Sonderabfallnachweisverordnung
sowie für die Umweltkampagne 1988.

* Umweltbundesamt - Anlagen S 71.877.000,--
veranschlagt.

* Umweltbundesamt - Aufwendungen S 41.386.000,--
veranschlagt.

ad 6:

* Umweltschutz - Anlagen
15.000.000,-- für Anschaffungen von Meßgeräten im Rahmen des Smogalarmgesetzes veranschlagt

* Umweltschutz - Förderungen
Hier sind
20.000.000,-- für den Nationalpark Hohe Tauern

10.000.000,-- für den Nationalpark Neusiedler See
2.500.000,-- für den Nationalpark Donauauen
2.100.000,-- für den Pachtvertrag "Lange Lacke"
1.178.000,-- für die Österreichische Akademie der Wissenschaftler
9.785.000,-- für sonstige Subventionen an Vereine und private Institutionen

veranschlagt.

* Umweltschutz - Aufwendungen
Hier sind 42.484.000,-- veranschlagt.
Die Schwerpunkte werden Forschungsaufträge in dem Bereich biolog. Umweltschutz, Abfall und Chemikalien sowie eine Umweltkampagne zum Thema "Abfallwirtschaft" bilden.

* Umweltbundesamt - Anlagen S 41.856.000,--
veranschlagt.

* Umweltbundesamt - Aufwendungen S 44.709.000,--
veranschlagt.

ad 4 - 6:

Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds hat im Jahr 1987 für Maßnahmen der Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft 6,5 Mrd. Schilling an Darlehen ausgeschüttet und 231,7 Mio. Schilling für Maßnahmen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Abfallwirtschaft an verlorenen Beiträgen.

Die Ausgaben im laufenden Jahr werden für Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft bei 6,3 Mrd. Schilling an Darlehen und 450 bis 500 Mio. Schilling für die Luftreinhaltung, Lärmschutz und Abfallwirtschaft an verlorenen Zuschüssen betragen.

Für das Jahr 1989 sind Ausgaben von 6,8 Mrd. Schilling bzw. 500 bis 700 Mio. Schilling für die beiden Bereiche vorgesehen.

1987 wurden ca. S 20.000,-- für Umweltschutzpapier und wiederaufladbare Batterien aufgewendet.